

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18
für das reine Wohngebiet „Wohnen an der Strandstraße“ der Gemeinde Loddin**

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat am 17.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das reine Wohngebiet „Wohnen an der Strandstraße“ der Gemeinde Loddin, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Loddin
Flur	1
Flurstücke	525/1 und 525/2 (jeweils nur Teilflächen)
Fläche	ca. 1000 m ²

beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Loddin, direkt an der Strandstraße, südlich vom Galgenberg. Es wird begrenzt, im Norden und Westen von Wald, im Süden durch die Strandstraße und im Osten von Wohngrundstücken.

2.

Anlass der Planaufstellung und Planinhalt:

Ziel ist es, auf Teilflächen der beiden Flurstücke, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen sind und die direkt an der Strandstraße liegen, 2 Wohngebäude mit je zwei Wohnungen zu schaffen

Die Art der Nutzung soll als Reines Wohngebiet festgesetzt werden (WR). Das geplante Maß der baulichen Nutzung wird in Anlehnung an die in der Umgebung befindlichen Ein-, bzw. Zweifamilienhäuser festgesetzt.

3.

Das Plangebiet stellt eine Fläche zur Nachverdichtung der Innenentwicklung dar und kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Die unter 1. genannten Flurstücke liegen gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan direkt an der Strandstraße und grenzen unmittelbar an die Grenze der Klarstellungssatzung. Der Flächennutzungsplan weist hier Wohnbaufläche aus. Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde ist nicht zu erwarten.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten werden durch den Vorhabensträger, Frau Veronika Lux, Laubsängerweg 9 e, in 22547 Hamburg getragen.

Dies wird von der Gemeinde Loddin vor Satzungsbeschluss durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabensträger abschließend verbindlich geregelt

6.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen

Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3 BauGB durchgeführt.

7.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.06.2011





Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes Nr. 18
 „Wohnen an der Strandstraße“
 der Gemeinde Loddin

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 18 "Wohnen an der Strandstraße", der Gemeinde Loddin

Datum: 04.05.2011
 Maßstab: 1:2334



Amt Usedom-Süd
 Markt 7
 17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
 Fax.: 03 83 72 / 7 50-75